

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Nachtrag 2024

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EV KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Aufgaben des Kantons a. Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG¹⁾ aus, insbesondere indem er:</p> <p>a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung und Versorgung mit Pflegeleistungen festlegt und die entsprechenden Berichte genehmigt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);</p> <p>b. die Spitalliste und die Pflegeheimliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 KVG);</p> <p>c. über die Mitwirkung des Kantons an der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten entscheidet (Art. 19 Abs. 2 KVG),</p>		

¹⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p>d. bei Bedarf eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler (Art. 64a Abs. 7 KVG) einführt.</p> <p>² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen <u>Amtsstellen</u>.</p>	<p>² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen <u>Amtsstellen</u>.</p>	
<p>Art. 2 b. Zuständiges Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung allgemein zu informieren;</p> <p>b. Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu bewilligen (Art. 3 Abs. 2 KVG);</p> <p>b1. die Spitalplanung und die Pflegeheimplanung zu erarbeiten und die entsprechenden Planungsberichte zu erstellen;</p> <p>c. die Erstellung der Gesundheitsstatistiken zu koordinieren (Art. 23 KVG);</p> <p>d. die Betriebsvergleiche durchzuführen (Art. 49 Abs. 7 KVG);</p> <p>e. die Meldungen von Leistungserbringern, dass sie die Leistungen nach KVG nicht erbringen, entgegenzunehmen (Art. 44 Abs. 2 KVG).</p>	<p>¹ Das zuständige Departement <u>Sicherheits- und Sozialdepartement</u> vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung²⁾ allgemein zu informieren;</p>	

²⁾ Die Information bzgl. Prämienverbilligung liegt in der Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartements (vgl. GDB [133.111](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p>Art. 3 c. Zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung</p> <p>¹ Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;</p> <p>b. die Festlegung der Ansprüche im Einzelfall;</p> <p>c. der Erlass der Verfügungen und die Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren;</p> <p>d. die Rückforderung unrechtmässig ausbezahlter Prämienbeiträge mittels Verfügung,</p> <p>e. die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 65 KVG.</p>	<p>Art. 3 c. Zuständige kantonale Stelle für die <u>den Vollzug der</u> Prämienverbilligung (<u>Vollzugsstelle</u>)</p> <p>¹ Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt <u>Vollzugsstelle obliegen</u> insbesondere:</p> <p>e. die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. <u>64a und 65</u> KVG.</p>	
<p>Art. 4 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht; sie bezeichnen eine Gemeindestelle für Krankenversicherung.</p> <p>² Sie unterstützen den Kanton beim Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung insbesondere durch:</p> <p>a. allgemeine Auskünfte im Einzelfall;</p> <p>b. ...</p> <p>c. die Mitwirkung bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller im Einzelfall;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p>d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>⁴ Hat eine Gemeinde die uneinbringlichen Kosten gemäss Absatz 3 übernommen und erstattet der Versicherer dem Kanton nachträglich einen Teil zurück, so ist der Betrag der betroffenen Gemeinde weiterzuleiten.</p> <p>⁵ Die Gemeinden haben innert 60 Tagen ab Anhebung der Betreibung die Möglichkeit, das Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss erfolgen, bevor das Fortsetzungsbegehren gestellt wird.</p>	<p>d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle <u>Vollzugsstelle</u>.</p>	
<p>Art. 9 Prämienverbilligungsverfügung</p> <p>¹ Die Prämienverbilligungsverfügung enthält die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr, die Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen und zur Auszahlung der Beiträge an den Versicherer sowie eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>² Die zuständige kantonale Stelle <u>zuständige kantonale Stelle-Vollzugsstelle</u> veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Sie hat dabei auf die Folge <u>Folgen</u> der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Die zuständige kantonale Stelle <u>zuständige kantonale Stelle-Vollzugsstelle</u> veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Sie hat dabei auf die Folge <u>Folgen</u> der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 10 Antragstellung und Fristen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p>¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Mitte Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformular zu.</p> <p>² Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen.</p> <p>³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.</p> <p>⁴ Ebenfalls bis 31. Mai sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.</p> <p>⁷ Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingereicht und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.</p>	<p>¹ Die zuständige kantonale Stelle <u>Vollzugsstelle</u> stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Mitte<u>Ende</u> Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr ein vorgedrucktes Anmeldeformular <u>die Zugangsdaten zur Antragstellung</u> zu.</p> <p>² Versicherte, welche kein vorgedrucktes Anmeldeformular <u>keine Zugangsdaten</u> erhalten haben, können diese bei der zuständigen kantonalen Stelle <u>ein Antragsformular</u> <u>Vollzugsstelle</u> verlangen.</p> <p>³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind <u>Der Antrag ist</u> zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 31. Mai<u>30. April</u> des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle <u>Vollzugsstelle</u> einzureichen.</p> <p>⁴ Ebenfalls bis 31. Mai<u>30. April</u> sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.</p> <p>⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle <u>Vollzugsstelle</u> einzureichen.</p>	
<p>Art. 13 Einsprache</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p>¹ Die anspruchsberechtigten Personen können innert 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung bei der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einwendungen sind zu belegen.</p> <p>² Die kantonale Stelle überprüft ihre Verfügung auf Grund der Einsprache. Sie kann weitere Abklärungen veranlassen und die Einsprecherin oder den Einsprecher mündlich anhören. Auf Grund ihrer Beurteilung erlässt sie einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>¹ Die anspruchsberechtigten Personen können innert 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung bei der zuständigen kantonalen Stelle<u>Vollzugsstelle</u> schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einwendungen sind zu belegen.</p> <p>² Die kantonale Stelle<u>Vollzugsstelle</u> überprüft ihre Verfügung auf Grund der Einsprache. Sie kann weitere Abklärungen veranlassen und die Einsprecherin oder den Einsprecher mündlich anhören. Auf Grund ihrer Beurteilung erlässt sie einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.</p>	
<p>Art. 15 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Wer Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie eingetretene Änderungen in der Anspruchsberechtigung sofort der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.</p> <p>² Die Versicherer sind gegenüber der kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung zu unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet.</p>	<p>¹ Wer Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie eingetretene Änderungen in der Anspruchsberechtigung sofort der zuständigen kantonalen Stelle<u>Vollzugsstelle</u> zu melden.</p> <p>² Die Versicherer sind gegenüber der kantonalen Stelle<u>Vollzugsstelle</u> für die Prämienverbilligung zuzur<u>zur</u> unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet.</p>	
<p>Art. 15a Amts- und Rechtshilfe</p> <p>¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie die Ausgleichskassen erteilen der zuständigen kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung gemäss Art. 3 dieser Verordnung auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können die kantonale Stelle von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass die Prämienverbilligung unrechtmässig ausbezahlt wird. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.</p>	<p>¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie die Ausgleichskassen erteilen der zuständigen kantonalen Stelle<u>Vollzugsstelle</u> für die Prämienverbilligung gemäss Art. 3 dieser Verordnung auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können die kantonale Stelle<u>Vollzugsstelle</u> von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass die Prämienverbilligung unrechtmässig ausbezahlt wird. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p>² Die Steuerverwaltung hat der zuständigen kantonalen Stelle für die Prämienverbilligung die notwendigen Daten zugänglich zu machen. Sie kann dies durch ein Abbrufverfahren regeln.</p> <p>³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes³⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	<p>² Die Steuerverwaltung hat der zuständigen kantonalen Stelle für <u>Vollzugsstelle</u> die Prämienverbilligung die notwendigen Daten zugänglich zu machen. Sie kann dies durch ein Abbrufverfahren <u>Abbrufverfahren</u> regeln.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 15b Datenaustausch</p> <p>¹ Der Datenaustausch richtet sich nach den Vorgaben des Bundes über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung, insbesondere nach der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI)⁴⁾.</p> <p>² Die Versicherer melden der zuständigen kantonalen Stelle den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar bis spätestens am 15. Februar jedes Jahres. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)⁵⁾ zu enthalten.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Stelle meldet den Versicherern den gesamten Verfügungsbestand per 31. Dezember jedes Jahres.</p> <p>⁴ Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle hat der Versicherer Auskunft zu erteilen, ob eine bestimmte Person bei ihm KVG-versichert ist oder war. Der Versicherer hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.</p>	<p>² Die Versicherer melden der zuständigen kantonalen Stelle <u>Vollzugsstelle</u> den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar bis spätestens am 15. Februar jedes Jahres. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)⁶⁾ zu enthalten.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Stelle <u>Vollzugsstelle</u> meldet den Versicherern den gesamten Verfügungsbestand per 31. Dezember jedes Jahres.</p>	

³⁾ GDB 137.1
⁴⁾ SR 832.102.2
⁵⁾ SR 832.102
⁶⁾ SR 832.102

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p>⁵ Der Versicherer erstellt die Jahresrechnung gemäss Art. 106c Abs. 3 KVV jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.</p> <p>⁶ Die Ausgleichskasse meldet der zuständigen kantonalen Stelle in der ersten Arbeitswoche des Kalenderjahres alle Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Bestandesliste). Am Anfang jeden Monats meldet die Ausgleichskasse alle Zu- und Abgänge sowie weitere Mutationen des vergangenen Monats. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV zu enthalten.</p>	<p>⁶ Die Ausgleichskasse meldet der zuständigen kantonalen Stelle <u>Vollzugsstelle</u> in der ersten Arbeitswoche des Kalenderjahres alle Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Bestandesliste). Am Anfang jeden <u>jedes</u> Monats meldet die Ausgleichskasse alle Zu- und Abgänge sowie weitere Mutationen des vergangenen Monats. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV zu enthalten.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	